

03 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

sowie zur Information an:

8. alle Landesärztekammern

Wien, 20.01.2022
Mag. JS/MM/Ha

Betrifft: Durchführung und Verrechnung der weiteren Auffrischungsimpfung (4.Stich)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte informiert Sie mit diesem Rundschreiben über die mit den Sozialversicherungsträgern und BMSGPK koordinierten Rahmenbedingungen zur Durchführung und Verrechnung der weiteren COVID-19 Auffrischungsimpfung von Personen.

Laut den aktuellen Anwendungsempfehlungen des nationalen Impfgremiums vom 23.12.2021 handelt es sich bei der weiteren Auffrischungsimpfung (4. Impfung) um eine off-Label Impfung. Das NIG hält die Rahmenbedingungen zur Durchführung der weiteren Auffrischungsimpfung folgendermaßen fest:

„Mangels wissenschaftlicher Daten ist eine weitere (4.) Impfung derzeit nicht allgemein empfohlen. In Anbetracht einer drohenden Omikron-Welle kann diese jedoch in Hochrisikobereichen (z.B. exponiertes Gesundheitspersonal) sowie in systemkritischen Bereichen ab 6 Monaten nach der 3. Impfung angeboten werden. Eine weitere (4.) Impfung soll in diesen Fällen nur nach ärztlicher Individual-Einschätzung und auf Wunsch der zu impfenden Person erfolgen (off-label). Es gibt noch keine Evidenz, dass diese zusätzliche Impfung Infektionen vermeiden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass damit schwere Erkrankungen vermieden werden können.“

Für die weitere Auffrischungsimpfung (inkl. Aufklärung, die Impfung und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfreister) ist ein pauschales Honorar in der Höhe von € 20,- vorgesehen. Dafür wurde die Abrechnungsposition COVA2 geschaffen. Jene Leistungspositi-

on ist rückwirkend ab dem 01.09.2021 abrechenbar. Für die Abrechenbarkeit der Leistung muss der definierte Abstand (6 Monate) zwischen den jeweiligen Impfungen laut den aktuellen Empfehlungen des nationalen Impfgremiums eingehalten werden.

Für Wahlärztinnen und Wahlärzte: Das Abrechnungsprozedere für Wahlärztinnen und Wahlärzte laut BKNÄ-RS Nr. 12/2021 bleibt weiterhin aufrecht. Die Leistungsposition COVA2 soll für die Abrechnung in das von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellte Excel-Dokument eingetragen werden.

Im e-Impfpass soll entsprechend der vorläufigen Vorgabe aus dem BMSGPK und auf Grundlage der bestehenden Verordnung die weitere COVID-19 Auffrischungsimpfung (4. Impfung) derzeit als Dosis 3 im e-Impfpass dokumentiert werden. Die weitere Vorgehensweise für Dokumentation und daraus resultierende Zertifikate wird derzeit seitens BMSGPK auf europäischer Ebene geklärt.

Sobald hier aktuelle Informationen vorhanden sind, werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt.

Die o.a. Rahmenbedingungen gelten für die ÖGK, BVAEB und SVS.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.
Obmann

a.o. Univ. -Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.
Präsident